

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tricad GmbH**

### **1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand**

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen der Tricad GmbH (nachfolgend „**Tricad**“) und deren Kunden und regeln insbesondere die Überlassung von Software („**Produkte**“) und die Einräumung von Nutzungsrechten gem. Ziffer 6 hieran. Sie gelten auch ergänzend für Vertragsverhältnisse, hinsichtlich derer individuelle Vereinbarungen getroffen wurden; im Falle von Widersprüchen gehen die individuellen Regeln vor. Diese Geschäftsbedingungen gelten ergänzend für Wartung und Schulung, soweit in den Allgemeinen Wartungsbedingungen oder den Allgemeinen Schulungsbedingungen keine spezielleren Regelungen vereinbart sind.

1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch bei Abschluss künftiger gleichartiger Verträge in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Kunden unter [www.tricad.eu/agb](http://www.tricad.eu/agb) abrufbaren Fassung, auch wenn Tricad hierauf nicht nochmals hinweist.

1.3. Vertragsangebote von Tricad sind – soweit nicht im Angebot anders bezeichnet – freibleibend und unverbindlich bis zur beiderseitigen Vertragsunterzeichnung oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung der Tricad oder dem Beginn der Leistungserbringung durch Tricad nach einer Bestellung. Tricad kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen. Aufträge von Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist die Tricad berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang bei ihr anzunehmen.

1.4 Gegenstand des Vertrags ist je nach Modell (i) die dauerhafte Überlassung des im Angebot/Lizenzschein genannten Produkts (Kauf) oder (ii) die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung des Produkts (Subskription), jeweils nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte.

### **2. Überlassung der Produkte**

2.1. Die Tricad erfüllt ihre Verpflichtung zur Überlassung der Produkte nach eigenem Ermessen entweder durch Übersenden eines entsprechenden Datenträgers oder durch Bereitstellung zum Download durch den Kunden im Downloadbereich der Tricad- Internetseite.

2.2. Der Kunde hat vor Vertragsschluss zu prüfen, dass die Spezifikation des Produktes seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen und er über die erforderliche Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Produkte einzusetzen sind, verfügt.

2.3. Der Kunde wird die Produkte selbst in Betrieb nehmen und installieren. Tricad unterstützt den Kunden bei Installation und Inbetriebnahme, soweit dies schriftlich gegen ein Entgelt vereinbart wurde. Alle Unterstützungsleistungen wie z.B. Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der erfolgreichen Installation werden, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nach Aufwand gemäß (separatem) Angebot vergütet. Sofern Tricad (nach gesonderter Vereinbarung) die Installation übernimmt, wird der Kunde deren erfolgreichen Abschluss schriftlich bestätigen.

2.4. Der Kunde wird vorbehaltlich schriftlicher Terminvereinbarungen in der Auftragsbestätigung über den voraussichtlichen Bereitstellungstermin der Produkte informiert. Stehen erforderliche Unterlagen etc. des Kunden aus, so verschiebt sich der Bereitstellungstermin entsprechend um den Zeitraum bis zu deren Erhalt.

2.5. Für die Lieferung der Produkte gelten ergänzend die §§ 433 ff. BGB. Für ggf. zusätzlich gesondert vereinbarte Dienstleistungen (z.B. Installation, Anpassung) gelten ergänzend die §§ 611 ff. BGB. Sofern darüber hinaus abnahmepflichtige Leistungen und Teilleistungen bestellt werden, sind diese innerhalb von 4 Wochen abzunehmen; ohne Mängelrüge gelten sie danach als abgenommen.

2.6. Die Tricad stellt dem Kunden eine Bedienungshilfe für die Produkte entweder durch Übersenden eines entsprechenden Datenträgers oder durch Bereitstellung zum Download durch den Kunden im Downloadbereich der Tricad zur Verfügung.

### **3. Preise**

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen, aus dem Angebot der Tricad ersichtlichen Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Reisekosten werden zusätzlich berechnet; Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

### **4. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Eigentumsvorbehalt**

4.1. Die Zahlungen sind zu den vereinbarten bzw. im Vertrag, dem Angebot oder der Rechnung angegebenen Terminen, und ohne eine solche Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung der Produkte und Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig. Bei Abrechnung nach Einheitspreisen gelten monatliche Zwischenrechnungen als vereinbart.

4.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden behält sich Tricad vor, Verzugszinsen zu berechnen.

4.3. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegenüber dem Zahlungsanspruch wegen Ansprüchen, die nicht auf dem betreffenden Vertrag beruhen, besteht nur bei einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Die Tricad kann die Lieferung so lange verweigern, wie sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen oder Leistungen der Tricad in Verzug befindet.

4.4. Der Kunde ist zur Aufrechnung von Forderungen nur dann berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.5. Die von der Tricad gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung deren Eigentum, der Kunde erhält deshalb bis zur vollständigen Bezahlung lediglich ein vorläufiges und widerruflich eingeräumtes Nutzungsrecht.

### **5. Gewährleistung**

5.1. Das Vorliegen von Fehlern richtet sich nur nach der von Tricad bereit gestellten Modulbeschreibung. Kleinere Softwarefehler sind technisch unvermeidbar und stellen keine Mängel dar, soweit die praktische Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird und keine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit vorliegt. Spezielle Anforderungen, Wünsche und Vorstellungen des Kunden werden nur bei einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung Vertragsbestandteil.

5.2. Bei begründeter Mängelrüge stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit den nachfolgenden Einschränkungen zu:

5.2.1. Tricad kann dem Nacherfüllungsverlangen des Kunden nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Ersatzlieferung eines fehlerfreien Produkts oder durch Aufzeigen einer Möglichkeit zur Vermeidung der Auswirkungen des Mangels nachkommen.

5.2.2. Tricad genügt ihrer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem sie mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf ihrer Homepage zum Download bereitstellt. Der Kunde kann, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, nicht die Bereitstellung einer speziellen fehlerbereinigten Version der Produkte verlangen, sondern hat sich bis zum nächsten regulären Update zu gedulden.

5.2.3. Tricad ist berechtigt, die vorläufige Beseitigung von Fehlern der Produkte auch durch Umgehungslösungen zu bewirken, bis in einem der folgenden regulären Updates der Fehler beseitigt ist. Bei Bereitstellen einer tauglichen Umgehungsmöglichkeit muss die Fehlerbeseitigung nicht bereits im folgenden Update erfolgen.

5.2.4. Der Kunde hat die Tricad grundsätzlich wenigstens drei Nacherfüllungsversuche innerhalb eines Zeitraums von mindestens drei Monaten hinsichtlich desselben Mangels zuzubilligen, sofern sich nicht aus der Art des Produkts oder des Mangels oder sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Besteht zwischen den Parteien ein Wartungsvertrag, richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach den in diesem Wartungsvertrag vorgesehenen Zeiten.

5.2.5. Der Kunde hat der Tricad je Nacherfüllungsversuch wenigstens 14 Tage zuzugestehen, sofern sich nicht aus der Art des Produkts oder des Mangels oder sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

5.2.6. Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist ausgeschlossen, sofern nicht gleichzeitig ein Rücktrittsrecht aus Mängeln des Produkts besteht.

5.3. Hat der Kunde die Produkte unsachgemäß, in ungeeigneter Installationsumgebung, mit mangelhafter Software, auf nicht genehmigten Arbeitseinheiten oder Adressen innerhalb eines lokalen Netzwerkes oder im Zusammenhang mit nicht von der Tricad gelieferten Produkten genutzt, unzulässigen äußeren Einwirkungen ausgesetzt, unsachgemäß installiert oder unberechtigt Änderungen an den Produkten oder deren ursprünglichen Identifikationsmerkmalen oder nachträgliche Veränderungen an der Hardware oder den Betriebssystemprogrammen vorgenommen, so kann nicht per se von einer Fehlerhaftigkeit der Produkte ausgegangen werden. In diesen Fällen hat der Kunde zu beweisen, dass aufgetretene Unregelmäßigkeiten auf Fehlern der Produkte beruhen und bereits bei Übergabe vorlagen. Gelingt ihm dies nicht, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Funktionsbeeinträchtigung der Produkte, die aus Hardwaremängeln oder einer Fehlbedienung durch den Kunden resultieren sowie bloß unerhebliche Qualitätsminderungen sind keine Mängel.

5.4. Im Falle der Rückabwicklung des Vertrags hat der Kunde auch alle angefertigten Kopien der Produkte und die Dokumentation herauszugeben oder zu vernichten und der Tricad zu versichern, alle Kopien herausgegeben oder vernichtet zu haben.

## **6. Nutzung der Produkte, Rechteeinräumung, Drittanbieter-Software**

6.1. Der Kunde erhält (i) im Fall des Kaufs mit vollständiger Bezahlung des Entgelts ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Produkte in dem im Angebot näher bestimmten Umfang, (ii) im Falle der Subskription gegen Zahlung des Entgelts ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes Recht zur Nutzung der Produkte in dem im Angebot näher bestimmten Umfang. Die Tricad ist und bleibt Inhaberin der Nutzungs- und Verwertungsrechte von allen bei der Tricad im Rahmen des Auftrags entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken. Die Tricad überträgt dem Kunden nur einfache Nutzungsrechte in dem Umfang, der zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Produkte erforderlich ist.

6.2. Soweit die Produkte in größerem Umfang als vertraglich zugelassen genutzt werden (insbesondere bei Überschreitung der im Angebot vereinbarten Anzahl von Einzelplatzrechnern), ist der Kunde zur Nachlizenzierung verpflichtet.

6.3. Der Kunde ist berechtigt eine Sicherungskopie zu erstellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Warenbezeichnungen oder Urheberrechtsvermerke der Tricad zu reproduzieren und an der Sicherungskopie anzubringen.

6.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Tricad die Produkte zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten zur Verfügung zu stellen oder sie in einem Rechenzentrum durch Dritte nutzen zu lassen oder Dritten die Nutzung in einem Rechenzentrum zu gestatten. Die Tricad ist nicht verpflichtet, diese Zustimmung zu erteilen.

6.5. Tricad kann das Nutzungsrecht an den Produkten widerrufen, wenn der Kunde schwerwiegend gegen die in Ziffern 6.3. und 6.4. genannten Beschränkungen verstößt. In weniger schweren Fällen wird Tricad zuvor eine Nachfrist mit angemessener Frist zur Abhilfe setzen; hilft der Kunde dem Verstoß nicht innerhalb der Frist ab, kann Tricad das Nutzungsrecht widerrufen. Im Wiederholungsfalle kann Tricad das Nutzungsrecht ohne Fristsetzung widerrufen. Der Kunde ist in den vorgenannten Fällen verpflichtet, die betreffenden Programme und Dokumentationen nebst Kopien umgehend zu löschen oder auf Aufforderung durch Tricad zu übergeben, und der Tricad schriftlich die Durchführung der jeweiligen Maßnahmen zu bestätigen. Die vorstehende Regelung lässt weitergehende Ansprüche, einschließlich Schadensersatzansprüche, der Tricad unberührt. Die gezahlte Vergütung wird abzüglich einer Nutzungsentschädigung auf Basis von 1/36 der Überlassungsvergütung je angefangenem Monat seit Überlassung der Produkte auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

6.6. Der Kunde darf die Produkte erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises uneingeschränkt und auf Dauer nutzen; bei nicht fristgerechter Zahlung kann die Tricad die Produkte zurückfordern und das Nutzungsrecht widerrufen (siehe Ziffer 4.5.). Die Tricad ist zu diesem Zweck berechtigt, Zeitsperren in die Produkte zu integrieren, die sie nach Ablauf einer bestimmten Zeit gebrauchsunfähig macht, wenn nicht vereinbarungsgemäß Zahlung geleistet und die Produkte freigeschaltet werden.

6.7. „**Drittanbieter-Software**“ bezeichnet Software, die nicht von Tricad selbst stammt. Soweit dem Kunden unter dem Vertrag bzw. Einzelauftrag auch Drittanbieter-Software als Bestandteil der Produkte überlassen wird, unterliegen diese ggf. gesonderten Drittanbieter-Lizenzbedingungen. In diesem Fall verschafft Tricad dem Kunden eine zumutbare

Möglichkeit, vor Abschluss des Vertrags Kenntnis von den Drittanbieter-Lizenzbedingungen zu nehmen, z.B. mittels Link auf der Webseite von Tricad. Tricad implementiert diese Drittanbieter-Software „wie besehen“ in ihre Produkte. Kunden sind berechtigt, die Drittanbieter-Software in Verbindung mit den Produkten der Tricad zu nutzen, vorausgesetzt, eine solche Nutzung steht im Einklang mit diesen Geschäftsbedingungen und den für die Drittanbieter-Software geltenden Lizenzinformationen. Die Drittanbieter- Lizenzbedingungen gelten in Bezug auf die Drittanbieter-Komponente vorrangig vor diesen Geschäftsbedingungen. Drittanbieter-Lizenzbedingungen können zusätzliche Rechte, aber auch Beschränkungen oder Ausschlüsse von Garantie- bzw. Gewährleistungs- und Haftungsansprüchen enthalten. Wir empfehlen daher, dass sich der Kunde vor dem Vertragsschluss über diese Rechte, Beschränkungen und Ausschlüsse informiert.

## **7. Laufzeit und Kündigung bei Subskription**

7.1 Der Vertrag wird für ein (1) Jahr geschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Wochen vor Ablauf des jeweiligen Jahres schriftlich gekündigt wird.

7.2 Jede Partei kann darüber hinaus den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund, der Tricad zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Nutzungsrechte der Tricad dadurch verletzt, dass er das Produkt Software über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung der Tricad hin nicht innerhalb einer von Tricad bestimmten angemessener Frist, von maximal zwei (2) Wochen, abstellt.

7.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

7.4 Im Falle einer Kündigung hat der Kunde die Nutzung der Produkte aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern zu entfernen sowie der Tricad gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach ihrer Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

## **8. Inanspruchnahme durch Dritte**

8.1. Der Kunde wird Tricad umgehend von gegen ihn gerichteten Ansprüchen wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Produkte bzw. deren vertragsgemäße Benutzung informieren. Der Kunde wird Tricad auf Anforderung die Verteidigung gegen solche Ansprüche überlassen sowie sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Produkte gegen die geltend gemachten Ansprüche zu verteidigen. Tricad wird, soweit möglich, auf eigene Kosten die Verteidigung gegen Ansprüche, die aufgrund der behaupteten Schutzrechtsverletzung geltend gemacht werden, übernehmen und etwaige Verhandlungen über die Beilegung des Rechtsstreits führen. Der Kunde wird Tricad dabei angemessen unterstützen. Die Rechtsmängelhaftung von Tricad bleibt hiervon unberührt. Jede Partei ist im Übrigen berechtigt, einem gegen die andere Partei erhobenen Rechtsstreit aufgrund angeblicher Schutzrechtsverletzung beizutreten; die damit verbundenen Kosten trägt jede Partei selbst.

8.2. Bei Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Kunden aufgrund vertragsgemäßer Benutzung der Produkte wird die Tricad nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder das Recht für eine Weiterbenutzung der Produkte durch den Kunden erwerben oder die Produkte austauschen bzw. derart ändern, dass sie den Verletzungstatbestand nicht

erfüllen. Sollte dies nach dem ausschließlichen Ermessen der Tricad nicht mit einem angemessenen Aufwand möglich sein, wird die Tricad dem Kunden gegen Rückgabe der Produkte eine entsprechende Rückerstattung leisten.

## **9. Geheimhaltung**

Die Parteien sind verpflichtet, Dritten gegenüber keine vertraulichen oder geschützten Informationen ohne schriftliche Einwilligung der jeweiligen anderen Partei zugänglich zu machen und haben diese vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen offenbart werden, soweit eine Partei hierzu gesetzlich oder durch ein Gericht oder eine Behörde verpflichtet ist. In diesem Fall setzt sie die andere Partei von der bevorstehenden Offenbarung und deren Umfang unverzüglich in Kenntnis.

## **10. Produktänderungen**

Tricad behält sich das Recht vor, ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden oder dessen Zustimmung Produktänderungen vorzunehmen, falls dies aus Sicherheitsgründen oder deshalb erforderlich ist, damit die Produkte den Produktspezifikationen entsprechen, und sich die Produkte hierdurch nicht verschlechtern. Ferner können Änderungen jederzeit vorgenommen werden, sofern der bestimmungsgemäße Gebrauch des Produkts nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

## **11. Export**

Sollte eine Belieferung des Kunden aufgrund eines Exportverbots nicht oder nicht mehr möglich sein, so wird die Tricad von der Leistungspflicht frei.

## **12. Haftungsbeschränkungen**

12.1. Tricad leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

12.1.1. Die Haftung bei Vorsatz, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und im Umfang einer von Tricad übernommenen Garantie ist unbeschränkt.

12.1.2. Bei sonstigen (nicht unter 12.1.1 bzw. 12.3 fallenden) Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit haftet die Tricad in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.

12.1.3. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, haftet Tricad in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.

12.2. Tricad bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen

Stand der Technik. Die Tricad haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Kunde seine Daten nicht täglich sowie vor Eingriffen in das System angemessen gesichert hat.

12.3. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

12.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Tricad.

12.5. Die Möglichkeit einer Haftpflichtversicherung führt nicht zu einer weitergehenden Haftung als vorstehend und in Ziff.5.2 geregelt.

12.6. Die Tricad ist nur bei schriftlicher Vereinbarung verpflichtet, Weisungen und Unterlagen des Kunden auf Fehlerfreiheit zu überprüfen.

### **13. Verjährung**

13.1. Die Ansprüche des Kunden auf Gewährleistung und/oder Schadensersatz verjähren in einem Jahr nach Lieferung, Installation, sofern von der Tricad geschuldet, bzw. Abnahme bei abnahmepflichtigen Produkten, wenn an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist.

13.2. Die allgemeine Verjährungsfrist des § 195 BGB wird, mit Ausnahme der Haftung wegen Vorsatzes, auf ein Jahr reduziert.

### **14. Schlussbestimmungen**

14.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.

14.2. Änderungen und zusätzliche Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen; dies betrifft auch diese Schriftformklausel.

14.3. Tricad ist berechtigt, die Betriebsstätte des Kunden, die Anlagen und die Programme durch einen im Einverständnis mit dem Kunden ausgewählten Sachverständigen besichtigen und untersuchen zu lassen, um beurteilen zu können, ob der Kunde die Bestimmungen dieses Vertrags einhält. Bei festgestellten Verstößen trägt der Kunde die Kosten.

14.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein bzw. werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt.

14.5. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme internationaler Kodifikationen wie z.B. das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht). Erfüllungsort ist Frankfurt Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt a.M., sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und nicht gesetzlich ein spezieller Gerichtsstand - wie z.B. für das Mahnverfahren - vorgesehen ist. Es bleibt jeder Partei unbenommen, am allgemeinen Gerichtsstand der anderen Partei zu klagen.